

ANLAGE 4

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.	<p>EnBW Regional AG, Stellungnahme vom 23.11.2010: Unsere Stellungnahme vom 22.07.2010 ist weiterhin gültig.</p> <p>Stellungnahme vom 22.07.2010: Im Geltungsbereich befinden sich 0,4- und 20-kV-Kabel, die von den Technischen Werken Schussental betrieben werden (siehe Planausschnitt). Wir gehen davon aus, dass diese Anlagen in ihrer derzeitigen Lage bestehen bleiben können. Wenn Sicherungs- oder Änderungsmaßnahmen notwendig sind, dann rechnen wir die Kosten nach den bestehenden Verträgen ab. Wenn elektrische Anlagen einer Bebauung hinderlich sind, wenden Sie sich bitte an die Technischen Werke Schussental. Die Versorgung von neu hinzu kommenden Gebäuden kann voraussichtlich aus unserem bestehenden Niederspannungsnetz erfolgen. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Berücksichtigung Das Erdkabel, das über das Flurstück 2131/6 verläuft, wird durch ein Leitungsrecht gesichert; siehe auch Entwurf Bebauungsplan, Stand 05.11.2010.</p>
2.	<p>BUND, Stellungnahme vom 20.12.2010: Unter dem Aspekt "Innenentwicklung statt Außen" und "flächen-sparendes Bauen" sind die Planungen zu begrüßen. Allerdings sind damit auch Verluste innerstädtischer Grünflächen und Baumbestände verbunden, die im Plangebiet selber nicht ausgeglichen werden können.</p>	<p>Nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens Das Bebauungsplanverfahren wird gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren durchgeführt. In einem Bebauungsplan der Innenentwicklung sind Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB nicht ausgleichspflichtig, weder innerhalb</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Wir halten es deshalb für dringend erforderlich, dass die Stadt im Zusammenhang mit der weiteren Innenentwicklung auch ein Freiflächenkonzept für die Innenstadt entwickelt. Hier sollten Grünflächen und grüne Achsen gesichert und weiterentwickelt werden. In solchen Bereichen könnten dann auch Ausgleichsmaßnahmen und Ersatzpflanzungen gebündelt werden. Wir empfehlen der Stadtverwaltung, ein entsprechendes Konzept "Grün in der Stadt" planerisch entwickeln zu lassen.</p>	<p>noch außerhalb des Bebauungsplangebietes. Die Erstellung von informellen Planwerken, die die Freiflächen der gesamten Innenstadt betrachten, ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.</p>
3.	<p>Regierungspräsidium Tübingen/Denkmalpflege, Stellungnahme vom 30.11.2010: Bedenken oder Anregungen werden bezüglich der o. g. Planung nicht mehr vorgetragen. Vielmehr wird begrüßt, dass die Festsetzungen auch den Erhalt des Kerngebäudes von Blumenweg 12 ermöglichen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
4.	<p>Veolia Umweltservice, Stellungnahme vom 25.11.2010: Die Abfallsammelgefäße müssen an Wassertreter- bzw. Friedhofstraße bereitgestellt werden.</p>	<p>Kennisnahme Die Entsorgung für die beiden Bauplätze am Blumenweg kann über die Friedhofstraße erfolgen. Dort müssen die Abfallsammelbehälter an den Entleerungstagen aufgestellt werden.</p>
5.	<p>Landratsamt Ravensburg, Stellungnahme vom 27.12.2010: Stellungnahme Naturschutz: 1.1 Artenschutz (§ 44 BNatSchG) Die aufgeführten Punkte/Maßnahmen der Untersuchung von Herrn Luis Ramos vom 09.09.2010 "Relevanzuntersuchung Fledermäuse" auf Seite 7/8 Ziff. 1 -7 sind bei der Umsetzung der Planung zu berücksichtigen und durch Festsetzungen entspre-</p>	<p>Keine Berücksichtigung Die in der Relevanzuntersuchung aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung einer erheblichen Beeinträchtigung der Fledermausfauna sind zum größten Teil in dem Bebauungsplan durch verschiedene Festsetzungen gesichert. Somit ist sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>chend festzuschreiben: Zum Schutz der "Fledermäuse" sind auch Festsetzungen zum Insektenschutz im Bebauungsplan zu treffen. Aus artenschutzrechtlicher Sicht reichen Hinweise nicht aus. Dies sollten insbesondere Ausführungen zu Lichtspektrum, Lampentyp und Bauweise sein. Auf die Vorschläge von Herrn Ramos unter Punkt 6 des Gutachtens auf Seite 8 sollte dabei eingegangen werden.</p> <p>Ergänzend zu 1.1 wird darauf hingewiesen, dass durch die im Bebauungsplan vorgesehene Nutzung mit Lichtemissionen in der Nacht zu rechnen sind. Die damit verbundene Beeinträchtigung der nachtaktiven Insekten sollte durch die Wahl von Leuchtentypen, Lichtqualität (emittierte Wellenlängen), durch Vermeidung flächig angestrahlter Wände usw. und durch Bepflanzung minimiert werden. Dabei ist Punkt 6 der Verbesserungsvorschläge des Gutachtens zu beachten.</p> <p>Stellungnahme Sachgebiet Bodenschutz: Bitte als Hinweis mit aufnehmen: § 202 BauGB LV. mit § 1 und 4 BBodSchG "Mutterboden,, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen." Für die folgende Bauausführung, insbesondere auch für die Erschließungsarbeiten heißt das:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Trennung Oberboden, kulturfähiger Unterboden • Fachgerechte Lagerung in Mieten, wenn keine sofortige Weiter- 	<p>Darüber hinaus weist die Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung durch ihren ständigen Ausschuss "Arten- und Biotopschutz" in den "Hinweisen zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes" bezüglich der Anwendung des BNatSchG auf folgendes hin: "Nahrungs- und Jagdhabitats sowie die Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) (...) eine bloße Verschlechterung der Nahrungssituation reicht nicht (und ist somit nicht tatbestandsmäßig).</p> <p>Im Rahmen der turnusgemäßen Wartungsarbeiten wird die Straßenraumbeleuchtung im gesamten Stadtgebiet auf insektenchonende Leuchtmittel umgestellt. Außerhalb des Bebauungsplanverfahrens wird seitens der Verwaltung geprüft, ob eine Leuchtmittelumstellung im Bereich des Plangebietes vorgezogen werden kann. Insofern werden unabhängig von den bereits im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen und den vorgesehenen Maßnahmen außerhalb des Planverfahrens keine weiteren Festsetzungen zum Artenschutz, insb. zum Lichtimmissionsschutz, getroffen.</p> <p>Keine Berücksichtigung Die Regelungen des Bundesbodengesetzes sind unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zu beachten. Ein gesonderter Hinweis im Lageplan ist daher nicht erforderlich. Zur Dokumentation dieses Belanges wird der Aspekt -Schutz des Mutterbodens- in die Begründung aufgenommen.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
6.	<p>verarbeitung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weitere Verwendung des Oberbodens, Unterbodens (konkrete Angaben) • Maßnahmen zur Vermeidung von Bodenverdichtungen im Zuge der Bauarbeiten <p>Energieagentur Ravensburg gGmbH, Stellungnahme vom 22.12.2010:</p> <p>Bei den textlichen Festlegungen des Bebauungsplanes wird unter Punkt 5 die "Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen, und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft aufgeführt."</p> <p>Es ist aus unserer Sicht sehr wichtig, dass grundsätzlich in allen Bebauungsplänen die Höhe der Bepflanzung auf Traufhöhe beschränkt wird, um eine Verschattung von Dachflächen zu vermeiden. Teilweise werden Bepflanzungen zugelassen, die aus eigener Erfahrung sehr hoch werden können, wenn sie nicht regelmäßig zurück geschnitten werden. Solarthermie- und Fotovoltaikanlagen sollten nicht verschattet sein, um einen guten Ertrag zu erreichen. Das Problem tritt meistens erst nach Jahren auf und dann kann es zu spät sein.</p> <p>Bitte überprüfen Sie, ob Sie das nicht grundsätzlich in allen Bebauungsplänen unter Punkt 5 aufnehmen können.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Festsetzungen zur Einschränkung und Beschränkung von Vegetationsqualitäten können in Abwägung mit anderen Fachbelangen, insb. hinsichtlich der damit zwangsweise verbundenen Einschränkung der Flora und Fauna nicht getroffen werden.</p>